

Vorlage an den Gemeinderat

Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2017

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Neuenburg am Rhein wird seit dem 01.01.1994 als Eigenbetrieb geführt und wurde zum 01.01.1998 dem Eigenbetrieb Versorgung- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein zugeordnet.

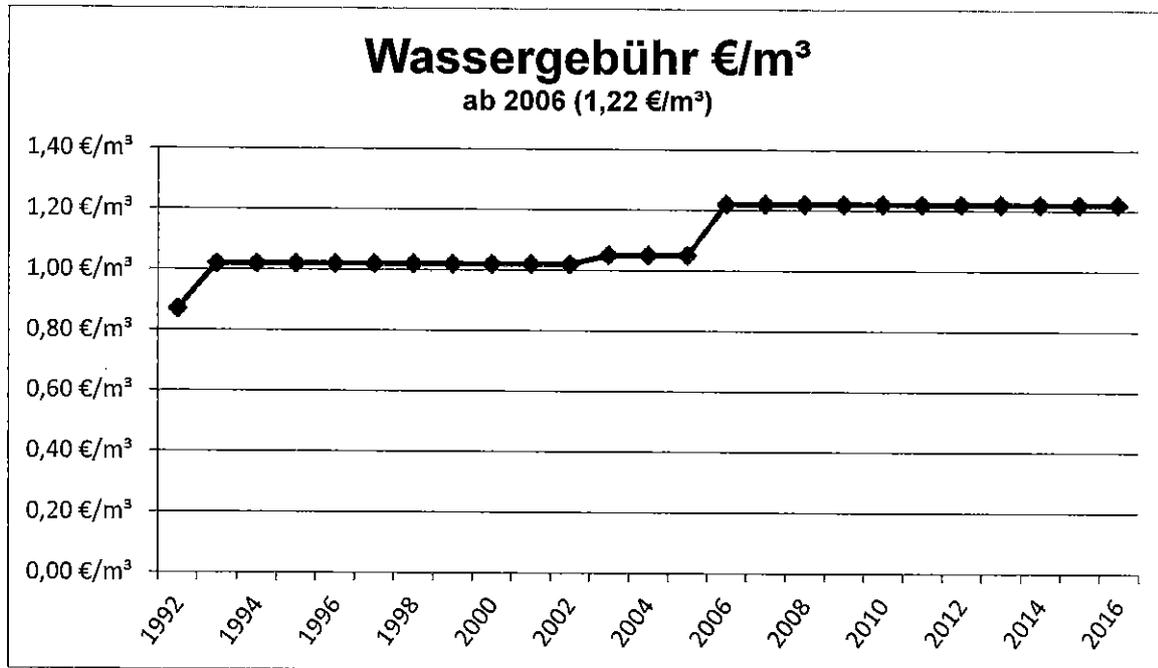
Er stellt ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO sollen kommunale wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05.12.2005 wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 die Einführung einer Konzessionsabgabe und damit verbunden die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht beschlossen.

Damit preisrechtlich der Wasserversorgungsbetrieb eine Konzessionsabgabe an die Stadt abführen darf, muss nach § 5 Abs. 2 Konzessionsabgabenerlass ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum 01.01. des jeweiligen Jahres vorhandenen Sachanlagevermögens erwirtschaftet werden.

Um die genannten preisrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind demnach neben der vollen Kostendeckung, die Konzessionsabgabe, der Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die dadurch anfallenden Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastungen auf die Wassergebühren umzulegen.

Folgende Grafik stellt die Entwicklung der Wassergebühren der vergangenen Jahre dar:



Bei der Prüfung der Stadt Neuenburg am Rhein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde im Prüfungsbericht vom 19.10.2011 folgende zu bearbeitende Anmerkung aufgenommen:

„Für die Lieferung von Wasser zu allgemeinen Tarifpreisen an Einrichtungen der Stadt (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen u.a.) sollte ein steuerlich anerkannter Preisnachlass von 10 v.H. erwogen werden. Der Preisnachlass wäre in der Gebührenkalkulation mit einem (steuerlich unschädlichen) „Gewinnzuschlag“ zu berücksichtigen.“

Hintergrund dieser Forderung ist die nach § 13 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung geschaffene Möglichkeit, auf Tarifpreise für Leistungen u.a. von Wasser einen Preisnachlass zu gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. Die steuerliche Unbedenklichkeit wurde mit BMF-Schreiben vom 09.02.1998 bestätigt.

Durch einen Preisnachlass entsteht im Eigenbetrieb ein Defizit, welches durch einen zusätzlichen Ertrag (Gewinnzuschlag) von den übrigen Gebührenpflichtigen durch eine höhere Gebühr refinanziert werden muss. Der Gemeinderat hat auf Grund dessen eine Ermessenentscheidung zu treffen, ob er einen Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt gewährt.

Die Stadt entnimmt für öffentliche Einrichtungen (nicht für Mietwohnungen) eine Wassermenge von rd. 21.000 m³ pro Jahr. Für das Jahr 2017 würde die

Mehrbelastung durch einen etwaigen Preisnachlass in Höhe von 10 % 0,0039 €/m³ betragen. Der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Gewinnzuschlag beläuft sich auf 2.562,00 Euro.

Trotz der Berücksichtigung des möglichen Gewinnzuschlages bliebe die ermittelte Wassergebühr für das Jahr 2017 mit netto 1,22 Euro/m³ unverändert.

Der Gemeinderat hat bereits bei den Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2013 einem Gewinnzuschlag zugestimmt.

Der Landesdurchschnitt der Wassergebühren in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2016 2,11 €/m³.

Die Kalkulation des Wasserpreises liegt dieser Vorlage bei.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wird in seiner Sitzung am 20.03.2017 die Gebührenkalkulation der Wassergebühren 2017 behandeln. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat die Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2017 mit Berücksichtigung des Gewinnzuschlages und damit den Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt in Höhe von 10 % zu beschließen.

07.03.2017 / Laasch, Stefan

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr 2017

31000001/44073100	Verwaltungskostenbeitrag 2017 :	118.600,00 €
	95,00% davon werden auf Verbrauchsgeb. umgelegt:	112.700,00 €
	5,00% davon auf Grundgebühr:	5.900,00 €

Kosten für Wasserzähler

31100001/43403000	Austauschzähler/Eichung	20.000,00 €
	Anteilige Abschreibung lt. ANLABU	2.000,00 €
	Kosten Unterhaltung, Ein-/Ausbau: - Dienstleister	20.000,00 €
	Kundenselbstablesung Abrechnung	2.000,00 €
	Anteil Verwaltungskosten auf die Grundgebühr umzulegende Kostenanteile:	5.900,00 € 49.900,00 €

1. Betriebsausgaben			Ansatz
31100001/43203000	Energiekosten	95.000,00 €	95.000
31100001/43303000	Wasseruntersuchungskosten	12.000,00 €	12.000
31100001/43403000	Aufwendungen für Wasserzähler	20.000,00 €	20.000
31100001/43003000	Unterhaltungsaufwand Ortsnetz	100.000,00 €	100.000
31100001/43103000	sonstiger Unterhaltungsaufwand	12.000,00 €	12.000
31000001/47120000	Abschreibungen	199.300,00 €	199.300
31000001/44063000	Wasserentnahmeentgelt	72.900,00 €	72.900
31000001/44023000	Konzessionsabgabe	82.000,00 €	82.000
31000001/44043000	Versicherungen	11.000,00 €	11.000
31100001/44033000	Geschäftsausgaben	10.000,00 €	10.000
31100001/44073000	Reisekosten und Fortbildung	500,00 €	500
31000001/44073100	Verwaltungskostenbeitrag	118.600,00 €	118.600
31000001/44073200	Betriebskostenbeitrag Bauhof	46.100,00 €	46.100
31100001/44013000	Fahrzeugunterhaltung	5.000,00 €	5.000
31100001/44033500	Prüfungs-u. Beratungskosten	40.900,00 €	40.900
31100001/44063500	sonst. allg. Sachaufwand/Bewirtschaftung	90.000,00 €	90.000
31000001/45303000	Zinsen für Kredite v. Kreditmarkt	0,00 €	0
31000001/46002000	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	7.900,00 €	7.900
31000001/46001000	Gewerbesteuer	6.100,00 €	6.100
31000001/46501000	Grundsteuer	100,00 €	100
	Mindesthandelsbilanzgewinn	44.500,00 €	44.500
	Gebührenfähige Kosten:	973.900,00 €	973.900

2. Betriebseinnahmen			Ansatz
31100001/30110000	Wassergebühren bzw. Grundgebühr	49.900,00 €	858.900
31100001/30110100	Bauwasser, Auggen, Genehm. Geb.	10.000,00 €	10.000
31100001/30110200	Ersätze für Installationen 7%	15.000,00 €	15.000
31000001/31620000	Auflösung Ertragszuschüsse	13.000,00 €	13.000
31100001/30110300	Bereitstellung/Verkauf Buggingen	75.000,00 €	75.000
31100001/32003000	Sonstige betriebliche Erträge	2.000,00 €	2.000
	Jahresverlust	0,00 €	0
	Gesamteinnahmen:	164.900,00 €	973.900

3. Ermittlung des Gebührenbedarfs/Gebührenobergrenze

Gesamtaufwand	973.900,00 €	973.900
./. Gesamteinnahmen	-164.900,00 €	-973.900
Gebührenbedarf	809.000,00 €	0

4. Geschätztes Wasseraufkommen

2007	652.526 m ³
2008	654.375 m ³
2009	681.897 m ³
2010	672.991 m ³
2011	674.038 m ³
2012	662.664 m ³
2013	642.612 m ³
2014	665.208 m ³
2015	732.503 m ³
	6.038.814 m ³
durchschnittliche Verkaufsmenge:	670.979 m ³

für Gebührenkalkulation geschätzt:

Verkaufsmenge an Endkunden	644.200 m ³
stadteigener Verbrauch = 21.000 m ³ ; davon	
wegen Preisanlass in Höhe von 10 %	
anrechenbar = 18.900 m ³	18.900 m ³
Summe geschätzte Verkaufsmenge	663.100 m³

5. Ermittlung des Gebührensatzes

Gebührenbedarf	809.000,00 €
Wassermenge	= 663.100 m ³
	=====> <u>1,22 €/m³</u>

Durch den unschädlichen Preisnachlass in Höhe von 10 %
ergibt sich nachrichtlich folgender Gewinnzuschlag:

stadteigener Verbrauch für öffentl. Zwecke	21.000 m ³
Abschlag 10 % auf 1,22 €/m ³ (Gewinnzuschlag)	2.562,00 €
Auswirkung auf Wasserpreis	0,0039 €

Wassergebühr: =====> 1,22 €/m³

Vorlage an den Gemeinderat

Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2017

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.03.2010 hat die Stadt Neuenburg am Rhein rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Zu diesem Zweck musste die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt werden.

Für das Jahr 2017 ist die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr neu zu kalkulieren. Die Kalkulation ist dieser Vorlage beigelegt.

Um im Jahr 2017 eine volle Kostendeckung zu erreichen wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

Schmutzwasser: 1,43 €/m³ (2016 = 1,43 €/m³)
Niederschlagswasser: 0,52 €/m² (2016 = 0,58 €/m²)

Für das Jahr 2016 wird von einer gebührenpflichtigen Fläche in Höhe von 755.000 m² und von einer voraussichtlichen Abwassermenge in Höhe von 824.000 m³ ausgegangen.

Im Zuge der Nachkalkulation des Jahres 2012 wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

	2012	
Schmutzwasser	-69.346,00 €	
Niederschlagswasser	-32.498,00 €	

Gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2016 wurden die Ergebnisse 2011 und 2012 für den Niederschlagswasserbereich in die Kalkulation eingestellt.

Der Verlust aus dem Jahr 2012 im Schmutzwasserbereich wurde in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 zum Ausgleich berücksichtigt.

Entsprechend des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt vom 24.05.2016 Randnummer 55 wurde empfohlen, anstelle der tatsächlichen Zinsen einen kalkulatorischen Zinssatz für die Anlagekapitalverzinsung zu Grunde zu legen. Auf Grund dessen wurde ein Zinssatz in Höhe von 4,00 % (analog der Friedhofsgebührenkalkulation) für den Eigenbetrieb Abwasser berücksichtigt. Durch diese Anpassung erhöht sich die Anlagekapitalverzinsung von 230.300 Euro auf 337.875 Euro. Diese zusätzlichen Mittel stehen dem Eigenbetrieb als Deckungsmittel für Investitionen zur Verfügung.

Im Niederschlagswasserbereich ergibt sich bei einer angenommenen gebührenpflichtigen Gesamtfläche von rd. 300 m² durch die Reduzierung der Niederschlagswassergebühr eine Ersparnis von rd. 18,00 € pro Jahr.

- Der Landesdurchschnitt 2016 für die Schmutzwassergebühr beläuft sich auf 1,94 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr beträgt durchschnittlich 0,46 €/m².

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wird in seiner Sitzung am 20.03.2017 die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 behandeln. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Folgende Ergebnisse werden in die Gebührenkalkulation 2017 zum Ausgleich eingestellt:
Schmutzwasser Verlust aus 2012 in Höhe von 69.346 Euro
2. Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem Jahr 2017 in Höhe von 4,00 % festgesetzt.

Der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt und die ermittelten Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2017 für das Jahr 2017 beschlossen.

- 07.03.2017 / Laasch, Stefan

Abwasserbeseitigung - Ermittlung der notwendigen Gebührenhöhe

1) Schmutzwasser

Schmutzwasser	Kalkulation 2017	
Summe SW-Anteil am Nettoaufwand	1.112.170,30 €	
abzügl. eingestellte Vorjahresergebnisse		
Verlustvortrag aus 2012	69.346,00 €	
Gebührenfähiger Nettoaufwand Schmutzwasser	1.181.516,30 €	
Voraussichtliche Abwassermenge 2017	824.000,00 m ³	
Schmutzwassergebühr 2017	1,43 €/m³	(bisher 1,43)

2) Regenwasser

Regenwasser	Kalkulation 2017	
Summe RW-Anteil am Nettoaufwand	391.593,30 €	
abzügl. eingestellte Vorjahresergebnisse		
Gebührenfähiger Nettoaufwand Regenwasser	391.593,30 €	
Voraussichtliche gebührenpfl. Fläche 2017	755.000,00 m ²	
Regenwassergebühr 2017	0,52 €/m²	(bisher 0,58)

3) Zusammenstellung

Schmutzwassergebühreneinnahmen 2017	1.181.516,30 €
Regenwassergebühreneinnahmen 2017	391.593,30 €
Einnahmen 2017 Gesamt	1.573.109,60 €

Abwasserbeseitigung - Ergebnis Abstimmung

1) Ergebnisabstimmung ohne Abwasserzweckverbände

Bereich	Betrag EP	Betrag Kalkulation	Differenz
Einnahmen			
Gebühren	1.573.100,00 €	1.573.109,60 €	-9,60 €
Sonstige Betriebserträge	11.000,00 €	11.000,00 €	0,00 €
Einnahme aus Auflösung Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auflösung von Beiträgen und Zuweisungen Anteil Stadt	146.700,00 €	146.700,00 €	0,00 €
Straßenentwässerungsanteil	224.900,00 €	224.911,34 €	-11,34 €
Summe Einnahmen	1.955.700,00 €	1.955.720,94 €	-20,94 €
Ausgaben			
Betriebsaufwand			
43207500 Bewirtschaftungskosten	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
43007000 Unterhaltung Grundstück und bauliche Anlagen	145.000,00 €	145.000,00 €	0,00 €
43207000 Stromkosten	16.000,00 €	16.000,00 €	0,00 €
Abwasserabgabe (entfällt)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
44047000 Versicherungen	3.200,00 €	3.200,00 €	0,00 €
44037000 Geschäftsausgaben	11.000,00 €	11.000,00 €	0,00 €
44077100 Verwaltungskostenbeitrag	91.800,00 €	91.800,00 €	0,00 €
44077200 Bauhofeinsatz	50.100,00 €	50.100,00 €	0,00 €
44037500 Prüfungs- und Beratungskosten	10.900,00 €	10.900,00 €	0,00 €
44107000 Sächliche Zweckausgaben für Kanalreinigung	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
44017000 Fahrzeugunterhaltung	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
44067500 Sonstiger allgemeiner Sachaufwand	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
Summe Betriebsaufwand	387.000,00 €	387.000,00 €	0,00 €
Kalkulatorischer Aufwand			
Abschreibungen Stadt	350.300,00 €	350.300,00 €	0,00 €
Kalkulatorische Zinsen Stadt	0,00 €	212.625,53 €	-212.625,53 €
Zinsaufwand Stadt	209.900,00 €	0,00 €	209.900,00 €
Summe Kalkulatorischer Aufwand	560.200,00 €	562.925,53 €	-2.725,53 €
SUMME Aufwendungen	947.200,00 €	949.925,53 €	-2.725,53 €
Ergebnisabgleich Stadt	1.008.500,00 €	1.005.795,41 €	2.704,59 €

2) Ergebnisabstimmung Abwasserzweckverbände

Bereich	Betrag EP	Betrag Kalkulation	Differenz
Einnahmen			
Auflösung von Beiträgen und Zuweisungen Anteil AZV	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ausgaben			
Betriebskostenumlage	622.100,00 €	622.100,00 €	0,00 €
Abschreibungen AZV	189.100,00 €	189.100,00 €	0,00 €
Zinsumlage AZV	33.300,00 €	0,00 €	33.300,00 €
Kalkulatorische Zinsen AZV	0,00 €	125.249,41 €	-125.249,41 €
Zwischensumme	844.500,00 €	936.449,41 €	-91.949,41 €
Periodenfremden Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Ausgaben AZV	844.500,00 €	936.449,41 €	-91.949,41 €
Ergebnis AZV	-844.500,00 €	-936.449,41 €	91.949,41 €

3) Gesamtergebnis

Ergebnis insgesamt	164.000,00 €	69.346,00 €	94.654,00 €
---------------------------	---------------------	--------------------	--------------------

Differenz erklärt sich aus dem Unterschied zwischen tatsächlicher Verzinsung und kalkulatorischer Verzinsung (Zinssatz 4% zu 2,7%)

Abwasserbeseitigung - Kostenverteilung Erfolgsplan

1) Kostenverteilung insgesamt

Bezeichnung	Plan 2017	Mischwasser	Schmutzwasser	Regenwasser	Kläranlagen
Betriebsaufwand					
Summe Betriebsaufwendungen	1.009.100,00 €	128.247,79 €	114.539,14 €	173.952,96 €	592.360,11 €
abzögl. Summe Betriebserträge	-11.000,00 €	0,00 €	-11.000,00 €	0,00 €	0,00 €
abzögl. Straßenentwässerungsanteile	-71.369,07 €	-17.313,45 €	0,00 €	-46.967,30 €	-7.108,32 €
Betriebsaufwand netto	926.710,93 €	110.934,34 €	103.539,14 €	126.985,66 €	585.251,79 €
Summe kalkulatorischer Aufwand	877.274,94 €	204.640,98 €	201.621,21 €	244.712,75 €	226.300,00 €
abzögl. Summe Aufösungen	-146.700,00 €	-35.000,00 €	-43.500,00 €	-68.200,00 €	0,00 €
abzögl. Straßenentwässerungsanteile	-153.522,27 €	-44.924,86 €	0,00 €	-97.282,41 €	-11.315,00 €
Kalkulatorischer Aufwand netto	577.052,67 €	124.716,12 €	158.121,21 €	79.230,34 €	214.985,00 €
Summe Aufwendungen netto	1.503.763,60 €	235.650,46 €	261.660,35 €	206.216,00 €	800.236,79 €

2) Kostenverteilung auf Bereiche

Bezeichnung	Ergebnis	davon					
		Mischwasserbereich		Schmutzwasserbereich	Regenwasserbereich	Kläranlagen	
		Schmutzwasseranteil	Regenwasseranteil				
		60,00%	40,00%			90,00%	10,00%
Summe Betriebsaufwand netto	926.710,93 €	55.467,17 €	55.467,17 €	103.539,14 €	126.985,66 €	526.726,61 €	58.525,18 €
		110.934,34 €				585.251,79 €	
Bezeichnung	Ergebnis	davon					
		Mischwasserbereich		Schmutzwasserbereich	Regenwasserbereich	Kläranlagen	
		Schmutzwasseranteil	Regenwasseranteil				
		60,00%	40,00%			90,00%	10,00%
Summe kalkulatorischer Aufwand netto	577.052,67 €	74.829,67 €	49.886,45 €	158.121,21 €	79.230,34 €	193.486,50 €	21.498,50 €
		124.716,12 €				214.985,00 €	
Summe Nettoaufwand	1.503.763,60 €	130.296,84 €	105.353,62 €	261.660,35 €	206.216,00 €	720.213,11 €	80.023,68 €
Kontrollsumme	1.503.763,60 €						

2) Gebührenfähiger Aufwand

Bezeichnung	Ergebnis	davon					
		Mischwasserbereich		Schmutzwasserbereich	Regenwasserbereich	Kläranlagen	
		Schmutzwasseranteil	Regenwasseranteil				
		60,00%	40,00%			90,00%	10,00%
Summe Nettoaufwand	1.503.763,60 €	130.296,84 €	105.353,62 €	261.660,35 €	206.216,00 €	720.213,11 €	80.023,68 €
davon							
SW-Anteil	1.112.170,30 €						
RW-Anteil	391.593,30 €						
Summe	1.503.763,60 €						

Abwasserbeseitigung - Feststellung der Straßentwässerungsanteile

1) Straßentwässerungsanteil 2017

Mischwasser Betriebsaufwand	Anteil Straßen- entwässerung	Betrag	Gesamt
reine Betriebsaufwendungen		128.247,79 €	
/./ reine Betriebserträge		0,00 €	
daraus Straßentwässerungsanteil	13,50%	128.247,79 €	17.313,45 €

	Anteil Straßen- entwässerung	Betrag	Gesamt
reine Betriebsaufwendungen		173.952,96 €	
/./ reine Betriebserträge		0,00 €	
daraus Straßentwässerungsanteil	27,00%	173.952,96 €	46.967,30 €

Kläranlagen Betriebsaufwand	Anteil Straßen- entwässerung	Betrag	Gesamt
reine Betriebsaufwendungen		592.360,11 €	
/./ reine Betriebserträge		0,00 €	
daraus Straßentwässerungsanteil	1,20%	592.360,11 €	7.108,32 €

Mischwasser kalk. Aufwand	Anteil Straßen- entwässerung	Betrag	Gesamt
Abschreibungen lt. Aufwendungen		113.400,00 €	
/./ Enth. Grundstücksanschlusskosten		-9.734,59 €	
Verzinsung lt. Zusammenstellung		91.240,98 €	
/./ Enth. Grundstücksanschlusskosten		-10.706,96 €	
/./ Auflösung Ertragszuschüsse		-4.500,00 €	
daraus Straßentwässerungsanteil	25,00%	179.699,43 €	44.924,86 €

Regenwasser kalk. Aufwand	Anteil Straßen- entwässerung	Betrag	Gesamt
Abschreibungen lt. Aufwendungen		144.100,00 €	
/./ Enth. Grundstücksanschlusskosten		-12.694,63 €	
Verzinsung lt. Zusammenstellung		100.612,75 €	
/./ Enth. Grundstücksanschlusskosten		-12.753,30 €	
/./ Auflösung Ertragszuschüsse		-24.700,00 €	
daraus Straßentwässerungsanteil	50,00%	194.564,82 €	97.282,41 €

Kläranlagen kalk. Aufwand	Anteil Straßen- entwässerung	Betrag	Gesamt
Abschreibungen lt. Aufwendungen		158.600,00 €	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Zusammenstellung		67.700,00 €	
Auflösung der Zuschüsse lt. Erträge		0,00 €	
daraus Straßentwässerungsanteil	5,00%	226.300,00 €	11.315,00 €

SUMME Straßentwässerungsanteil 2017			224.911,34 €
--	--	--	---------------------

Abwasserbeseitigung - Aufwendungen

1) Aufwendungen

Finanzposition	Bezeichnung	Plan 2017	Mischwasser 27,90%	Schmutzwasser 32,14%	Regenwasser 39,96%	Kläranlagen
----------------	-------------	-----------	-----------------------	-------------------------	-----------------------	-------------

Betriebsaufwand

54						
Materialaufwand						
43207500	Bewirtschaftungskosten (1)	2.000,00 €	558,00 €	642,80 €	799,20 €	0,00 €
42307000	Betriebsumlage AZV "Sulzbach"	51.400,00 €	6.301,64 €	0,00 €	0,00 €	45.098,36 €
42307000	Betriebsumlage AZV "Hohlebachtal"	155.900,00 €	11.680,25 €	0,00 €	0,00 €	144.219,75 €
42307000	Betriebsumlagen AZV "Weiertal"	414.800,00 €	11.758,00 €	0,00 €	0,00 €	403.042,00 €
entfällt	Leistungsaustausch mit Wasserversorgung (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
43007000	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	145.000,00 €	32.955,00 €	39.103,00 €	72.942,00 €	0,00 €
entfällt	Unterhaltung des sonstigen betrieblichen Vermögens (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
43207000	Stromkosten	16.000,00 €	2.500,00 €	12.800,00 €	700,00 €	0,00 €
Zwischensumme Materialaufwand		785.100,00 €	65.752,89 €	52.545,80 €	74.441,20 €	592.360,11 €

59						
Übrige betriebliche Aufwendungen						
entfällt	Abwasserabgabe (Kernhaushalt)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
44047000	Versicherungen (1)	3.200,00 €	892,80 €	1.028,48 €	1.278,72 €	0,00 €
44037000	Geschäftsausgaben (1)	11.000,00 €	3.069,00 €	3.535,40 €	4.395,60 €	0,00 €
entfällt	Reisekosten und Fortbildung (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
44077100	Verwaltungskostenbeitrag	91.800,00 €	25.612,20 €	19.504,52 €	46.683,28 €	0,00 €
44077200	Bauhofeinsatz (1)	50.100,00 €	13.977,90 €	16.102,14 €	20.019,96 €	0,00 €
44037500	Prüfungs- und Beratungskosten (1)	10.900,00 €	3.040,00 €	3.503,00 €	4.357,00 €	0,00 €
43107000	Sächliche Zweckausgaben für Kanalreinigung (1)	50.000,00 €	13.950,00 €	16.070,00 €	19.980,00 €	0,00 €
44017000	Fahrzeugunterhaltung (1)	2.000,00 €	558,00 €	642,80 €	799,20 €	0,00 €
44067500	Sonstiger allgemeiner Sachaufwand (1)	5.000,00 €	1.395,00 €	1.607,00 €	1.998,00 €	0,00 €
Zwischensumme übrige betriebliche Aufwendungen		224.000,00 €	62.494,90 €	61.993,34 €	99.511,76 €	0,00 €

SUMME Betriebsaufwand	1.009.100,00 €	128.247,79 €	114.539,14 €	173.952,96 €	592.360,11 €
------------------------------	-----------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Kalkulatorischer Aufwand

Abschreibungen						
	MW-Bereich lt. Zusammenstellung	113.400,00 €	113.400,00 €			
	SW-Bereich lt. Zusammenstellung	123.300,00 €		123.300,00 €		
	RW-Bereich lt. Zusammenstellung	144.100,00 €			144.100,00 €	
	Kläranlagen lt. Zusammenstellung	158.600,00 €				158.600,00 €
Zwischensumme Abschreibungen		539.400,00 €	113.400,00 €	123.300,00 €	144.100,00 €	158.600,00 €

Verzinsung						
	MW-Bereich lt. Zusammenstellung	91.240,98 €	91.240,98 €			
	SW-Bereich lt. Zusammenstellung	78.321,21 €		78.321,21 €		
	RW-Bereich lt. Zusammenstellung	100.612,75 €			100.612,75 €	
	Kläranlagen lt. Zusammenstellung	67.700,00 €				67.700,00 €
Zwischensumme Verzinsung		337.874,94 €	91.240,98 €	78.321,21 €	100.612,75 €	67.700,00 €

SUMME kalkulatorischer Aufwand	877.274,94 €	204.640,98 €	201.621,21 €	244.712,75 €	226.300,00 €
---------------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Aufwendungen insgesamt

SUMME Aufwendungen	1.886.374,94 €	332.888,77 €	316.160,35 €	418.665,71 €	818.660,11 €
Kontrollsumme	1.886.374,94 €				

(1) Aufteilung im prozentualen Verhältnis der Restbuchwerte des Abwasserbereichs der Stadt zum 31.12.2017

Abwasserbeseitigung - Erträge

1) Erträge

Finanzposition	Bezeichnung	HH 2017	Mischwasser 27,90%	Schmutzwasser 32,14%	Regenwasser 39,96%	Kläranlagen
----------------	-------------	---------	-----------------------	-------------------------	-----------------------	-------------

Erträge

Betriebserträge						
	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte ohne Großeinleiter	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Ersätze und vermischte Einnahmen	7.000,00 €	0,00 €	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Sonstige Zinsen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Säumniszuschläge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Erträge aus Anlageabgängen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Zwischensumme Betriebserträge	11.000,00 €	0,00 €	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Auflösungen

Auflösung der Zuschüsse (nur Stadt)						
	MW-Bereich lt. Zusammenstellung	4.500,00 €	4.500,00 €			
	SW-Bereich lt. Zusammenstellung	8.500,00 €		8.500,00 €		
	RW-Bereich lt. Zusammenstellung	24.700,00 €			24.700,00 €	
	Kläranlagen lt. Zusammenstellung	0,00 €				0,00 €
	Zwischensumme Auflösung Zuschüsse	37.700,00 €	4.500,00 €	8.500,00 €	24.700,00 €	0,00 €

Auflösung der Beiträge (nur Stadt)						
	MW-Bereich lt. Zusammenstellung	30.500,00 €	30.500,00 €			
	SW-Bereich lt. Zusammenstellung	35.000,00 €		35.000,00 €		
	RW-Bereich lt. Zusammenstellung	43.500,00 €			43.500,00 €	
	Zwischensumme Auflösung Beiträge	109.000,00 €	30.500,00 €	35.000,00 €	43.500,00 €	0,00 €

	SUMME Auflösungen	146.700,00 €	35.000,00 €	43.500,00 €	68.200,00 €	0,00 €
--	--------------------------	---------------------	--------------------	--------------------	--------------------	---------------

Erträge insgesamt

	SUMME Erträge	157.700,00 €	35.000,00 €	54.500,00 €	68.200,00 €	0,00 €
--	----------------------	---------------------	--------------------	--------------------	--------------------	---------------

(1) Aufteilung im prozentualen Verhältnis der Restbuchwerte des Abwasserbereichs der Stadt zum 31.12.2017

Abwasserbeseitigung - Aufschlüsselung der Verbandsumlagen

1) Aufschlüsselung der Verbandsumlagen 2017

Verband	Plan 2017
Abwasserzweckverband Weilertal	
Betriebskostenumlage	414.800,00 €
Finanzkostenumlage	110.200,00 €
Zwischensumme AZV Weilertal	525.000,00 €
<i>Finanzkostenumlage AfA-Anteil</i>	<i>77.000,00 €</i>
<i>Finanzkostenumlage Zins-Anteil</i>	<i>33.200,00 €</i>
<i>Kontrollsumme</i>	<i>110.200,00 €</i>
Abwasserzweckverband Hohlebachtal	
Betriebskostenumlage	155.900,00 €
Finanzkostenumlage	98.700,00 €
Zwischensumme AZV Hohlebachtal	254.600,00 €
<i>Finanzkostenumlage AfA-Anteil</i>	<i>98.700,00 €</i>
<i>Finanzkostenumlage Zins-Anteil</i>	
<i>Kontrollsumme</i>	
Abwasserzweckverband Sulzbach	
Betriebskostenumlage	51.400,00 €
Finanzkostenumlage	13.500,00 €
Zwischensumme AZV Sulzbach	64.900,00 €
<i>Finanzkostenumlage AfA-Anteil</i>	<i>13.400,00 €</i>
<i>Finanzkostenumlage Zins-Anteil</i>	<i>100,00 €</i>
<i>Kontrollsumme</i>	<i>13.500,00 €</i>

Abwasserbeseitigung - Anlagebuchhaltung Stadt Neuenburg am Rhein

1) Herstellungskosten Stand 31.12.2017

Abwasserbereich Stadt

	RBW 31.12.2016	AHK	Afa 2017	RBW 31.12.2017	%-Anteil RBW
Allgemeine Kosten					
Pläne und Kataster u. allg. Eigenleistungen	457.073,00 €	1.197.011,85 €	15.036,00 €	442.037,00 €	
Grundstücksanschlüsse	324.341,00 €	527.374,80 €	9.537,52 €	314.803,48 €	
Bestandspläne	193,00 €	223,00 €	5,00 €	188,00 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.957,00 €	171.639,07 €	6.730,00 €	76.227,00 €	
abzgl. Tauchpumpe HW Sandroggen (direkt zuordenbar)	-2.356,00 €	-6.680,13 €	-103,00 €	-2.253,00 €	
abzgl. Pumpe HW Mühleköpfe (direkt zuordenbar)	-1.372,00 €	-3.406,20 €	-53,00 €	-1.319,00 €	
abzgl. RW-Pumpe HW Mühleköpfe (direkt zuordenbar)	-5.829,00 €	-14.880,61 €	-744,00 €	-5.085,00 €	
abzgl. SW-Pumpe (direkt zuordenbar)	-5.829,00 €	-9.780,85 €	-652,00 €	-5.177,00 €	
SUMME	849.178,00 €	1.861.500,93 €	29.756,52 €	819.421,48 €	

Diese allgemeinen Kosten werden im prozentualen Verhältnis auf die Kanalarten verteilt:

MW-Bereich

MW-Kanalisation	1.820.231,00 €	4.089.688,27 €	70.193,00 €	1.750.038,00 €	
Hebwerk Mühleköpfe	228.380,49 €	269.391,28 €	5.596,00 €	222.784,49 €	
Pumpe HW Mühleköpfe (direkt zuordenbar)	1.372,00 €	3.406,20 €	53,00 €	1.319,00 €	
Kanalansanierung	282.409,00 €	493.385,23 €	10.742,00 €	271.667,00 €	
Zwischensumme	2.332.392,49 €	4.855.870,98 €	86.584,00 €	2.245.808,49 €	27,90%

MW-Anteil an allgemeinen Kosten

	236.920,66 €	519.358,76 €	8.302,07 €	228.618,59 €	
--	--------------	--------------	------------	--------------	--

SUMME MW-Bereich

	2.569.313,15 €	5.375.229,74 €	94.900,00 €	2.474.427,08 €	
--	-----------------------	-----------------------	--------------------	-----------------------	--

SW-Bereich

SW-Kanalisation	2.269.632,00 €	4.419.423,07 €	87.076,76 €	2.182.555,24 €	
Hebwerk Sandroggen	153.175,00 €	236.861,79 €	4.558,00 €	148.617,00 €	
Sanierung Hebwerk Freudenberg	221.784,00 €	241.946,55 €	4.841,00 €	216.943,00 €	
Tauchpumpe HW Sandroggen (direkt zuordenbar)	2.356,00 €	6.680,13 €	103,00 €	2.253,00 €	
E-MSR-Technik (Sanierung PW Grilzheim)	35.693,00 €	67.473,80 €	4.509,00 €	31.184,00 €	
SW-Pumpe (direkt zuordenbar)	5.829,00 €	9.780,85 €	652,00 €	5.177,00 €	
Zwischensumme	2.688.469,00 €	4.982.166,19 €	101.739,76 €	2.586.729,24 €	32,14%

SW-Anteil an allgemeinen Kosten

	272.925,81 €	598.286,40 €	9.563,75 €	263.362,06 €	
--	--------------	--------------	------------	--------------	--

Summe SW-Bereich

	2.961.394,81 €	5.580.452,59 €	111.300,00 €	2.850.091,30 €	
--	-----------------------	-----------------------	---------------------	-----------------------	--

RW-Bereich

RW-Kanalisation	1.958.375,00 €	4.942.698,32 €	94.120,95 €	1.864.254,05 €	
RW-Pumpe HW Mühleköpfe (direkt zuordenbar)	5.829,00 €	14.880,61 €	744,00 €	5.085,00 €	
Versicherungsbecken	937.836,00 €	1.264.485,19 €	25.289,00 €	912.547,00 €	
Grundst. Regenüberl. Rheintalstr. / Steinstadt	2.182,19 €	2.182,19 €	0,00 €	2.182,19 €	
Baukostenzuschüsse	444.619,00 €	600.839,83 €	12.017,00 €	432.602,00 €	
Zwischensumme	3.348.841,19 €	6.825.286,14 €	132.170,95 €	3.216.670,24 €	39,96%

RW-Anteil an allgemeinen Kosten

	339.331,54 €	743.855,76 €	11.890,71 €	327.440,82 €	
--	--------------	--------------	-------------	--------------	--

SUMME RW-Bereich

	3.688.172,73 €	7.569.141,90 €	144.100,00 €	3.544.111,06 €	
--	-----------------------	-----------------------	---------------------	-----------------------	--

Abwasserbereich der Stadt

	9.218.880,69 €	18.524.824,23 €	350.300,00 €	8.868.629,44 €	100,00%
--	-----------------------	------------------------	---------------------	-----------------------	----------------

Abwasserbeseitigung - Anlagebuchhaltung Stadt Neuenburg am Rhein

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2017

Abwasserbereich Stadt

RBW 31.12.2016	AHK	Auflösung 2017	RBW 31.12.2017	%-Anteil RBW
----------------	-----	----------------	----------------	--------------

Allgemeine Zuschüsse

Zuschüsse für Entwässerung	243.055,00 €	806.874,32 €	16.137,00 €	226.918,00 €	
----------------------------	--------------	--------------	-------------	--------------	--

Diese allgemeinen Kosten werden um prozentualen Verhältnis auf die Kanalarten verteilt.

MW-Bereich

MW-Anteil an allgemeinem Zuschuss	67.812,35 €	225.117,94 €	4.500,00 €	63.310,12 €	27,90%
-----------------------------------	-------------	--------------	------------	-------------	--------

SW-Bereich

Baukostenzuschuss SW von EDEKA	29.656,00 €	45.627,69 €	913,00 €	28.743,00 €	
Hausanschlüsse 2013	130.850,00 €	137.187,78 €	2.363,00 €	128.487,00 €	
SW-Anteil an allgemeinem Zuschuss	78.117,88 €	259.329,41 €	5.186,43 €	72.931,45 €	
SUMME SW-Kanalisation	238.623,88 €	442.144,88 €	8.500,00 €	230.161,45 €	32,14%

RW-Bereich

Zuschuss RW-Versickerung IRMA	601.218,00 €	836.364,09 €	18.219,00 €	582.999,00 €	
Zuschuss RW-Versickerungsanlage	18.227,56 €	18.227,56 €	0,00 €	18.227,58 €	
RW-Anteil an allgemeinem Zuschuss	97.124,78 €	322.426,99 €	6.448,35 €	90.676,43 €	
SUMME RW-Kanalisation	716.570,34 €	1.177.018,64 €	24.700,00 €	691.902,99 €	39,96%

Abwasserbereich der Stadt

	1.023.006,57 €	1.844.281,46 €	37.700,00 €	985.374,56 €	100,00%
--	----------------	----------------	-------------	--------------	---------

3) Beiträge Stand 31.12.2016

Abwasserbereich Stadt

RBW 31.12.2016	AHK	Auflösung 2017	RBW 31.12.2017	%-Anteil RBW
----------------	-----	----------------	----------------	--------------

Abwasserbeiträge lt. Anlagebuchhaltung

Abwasserbeiträge	2.778.369,00 €	5.398.182,19 €	108.885,76 €	2.669.483,24 €	
------------------	----------------	----------------	--------------	----------------	--

Aufteilung der Abwasserbeiträge nach Kostenarten

MW-Bereich der Stadt	775.164,95 €	1.506.092,83 €	30.500,00 €	744.785,82 €	27,90%
SW-Bereich der Stadt	892.967,80 €	1.734.975,76 €	35.000,00 €	857.971,91 €	32,14%
RW-Bereich der Stadt	1.110.236,25 €	2.157.113,61 €	43.500,00 €	1.066.725,50 €	39,96%
Abwasserbeiträge gesamt	2.778.369,00 €	5.398.182,20 €	109.000,00 €	2.669.483,23 €	100,00%

Abwasserbeseitigung - Anlagebuchhaltung AZV Sulzbach

1) Herstellungskosten AZV "Sulzbach" Stand 31.12.2017

Anlagevermögen des AZV "Sulzbach"

Gesamtanteil Stadt Neuenburg am Rhein

SUMME Abschnitt I anteilig
 SUMME Abschnitt II anteilig
 SUMME Abschnitt III anteilig
 SUMME gesamt (anteilig)

	RBW 31.12.2016	AHK	Afa 2017	RBW 31.12.2017		
	22.484,03 €	209.594,18 €	4.000,00 €	18.484,03 €	8,30%	26,23%
	14.709,30 €	161.865,91 €	2.100,00 €	12.609,30 €	4,86%	13,18%
	81.946,71 €	243.018,91 €	7.300,00 €	74.646,71 €	3,50%	60,59%
	119.140,04 €	614.479,00 €	13.400,00 €	105.740,04 €		

Abwasserbeseitigung - Anlagebuchhaltung AZV Sulzbach

2) Zuweisungen AZV "Sulzbach" Stand 31.12.2017

Gesamtanteil Stadt Neuenburg am Rhein

SUMME Abschnitt I anteilig

SUMME Abschnitt II anteilig

SUMME Abschnitt III anteilig

SUMME gesamt (anteilig)

0,00 €	93.357,65 €	0,00 €	0,00 €	8,30%
0,00 €	68.064,61 €	0,00 €	0,00 €	4,85%
35.754,97 €	78.577,91 €	2.200,00 €	33.554,97 €	3,50%
35.754,97 €	240.000,17 €	2.200,00 €	33.554,97 €	

Abwasserbeseitigung - Anlagebuchhaltung AZV Hohlebachtal

1) Herstellungskosten AZV "Hohlebachtal" Stand 31.12.2017

Anlagevermögen des AZV "Hohlebachtal"

RBW 31.12.2016	AHK	Afa 2017	RBW 31.12.2017
----------------	-----	----------	----------------

davon Anteil Stadt Neuenburg am Rhein

	RBW 31.12.2016	AHK	Afa 2017	RBW 31.12.2017	Anteil	
Kläranlage (anteilig)	545.702,86 €	3.004.867,97 €	83.500,00 €	462.202,86 €	29,42%	84,57%
MW-Zuleitungssammler (anteilig)	65.856,84 €	193.801,49 €	3.200,00 €	62.656,84 €	29,42%	3,26%
SW-Zuleitungssammler (anteilig)	174.921,99 €	542.644,25 €	12.000,00 €	162.921,99 €	29,42%	12,17%
Gesamt (anteilig)	786.481,69 €	3.741.313,71 €	98.700,00 €	687.781,69 €		

*Aufteilung des Anteils Kläranlage und Zuleitungssammler entsprechend Fortschreibung
 Da Anlagebuchhaltung 2017 noch nicht vorliegt.*

2) Zuweisungen AZV "Hohlebachtal" Stand 31.12.2017

davon Anteil Stadt Neuenburg am Rhein

	RBW 31.12.2016	AHK	Afa 2017	RBW 31.12.2017	Anteil
Kläranlage (anteilig)	18.742,16 €	1.078.102,48 €	10.200,00 €	8.542,16 €	29,42%
MW-Zuleitungssammler (anteilig)	3.805,33 €	69.533,13 €	400,00 €	3.405,33 €	29,42%
SW-Zuleitungssammler (anteilig)	9.279,59 €	194.692,78 €	1.500,00 €	7.779,59 €	29,42%
Gesamt (anteilig)	31.827,08 €	1.342.328,39 €	12.100,00 €	19.727,08 €	

Abwasserbeseitigung - Anlagebuchhaltung AZV Weilertal

1) Herstellungskosten AZV "Weilertal" Stand 31.12.2017

Anlagevermögen des AZV "Weilertal"

davon Anteil Stadt Neuenburg am Rhein

	RBW 31.12.2016	AHK	Afa 2017	RBW 31.12.2017	Anteil	
Kläranlage (anteilig)	1.133.103,90 €	4.999.358,37 €	65.500,00 €	1.133.103,90 €	28,521%	82,70%
MW-Zuleitungssammler (anteilig)	493.301,80 €	909.103,42 €	11.500,00 €	493.301,80 €	28,521%	17,30%
Gesamt (anteilig)	1.626.405,70 €	5.908.461,79 €	77.000,00 €	1.626.405,70 €		

2) Zuweisungen AZV "Weilertal" wurden bereits abgesetzt

Abwasserbeseitigung - Anlagebuchhaltung Gesamtzusammenstellung

1) Herstellungskosten Gesamt Stand 31.12.2017

Anschaffungs- und Herstellungskosten

	RBW 31.12.2016	AHK	Afa 2017	RBW 31.12.2017	Anteil RBW
MW-Bereich Stadt					
Mischwasserbereich Stadt	2.569.313,15 €	5.375.229,74 €	94.900,00 €	2.474.427,08 €	
SUMME MW-Bereich Stadt	2.569.313,15 €	5.375.229,74 €	94.900,00 €	2.474.427,08 €	21,86%
SW-Bereich Stadt					
Schmutzwasserbereich Stadt	2.961.394,81 €	5.580.452,59 €	111.300,00 €	2.850.091,30 €	
SUMME SW-Bereich Stadt	2.961.394,81 €	5.580.452,59 €	111.300,00 €	2.850.091,30 €	25,17%
RW-Bereich Stadt					
Regenwasserbereich Stadt	3.688.172,73 €	7.569.141,90 €	144.100,00 €	3.544.111,06 €	
SUMME RW-Bereich Stadt	3.688.172,73 €	7.569.141,90 €	144.100,00 €	3.544.111,06 €	31,30%
MW-Sammler					
MW-Sammler AZV "Sulzbach" anteilig	35.153,91 €	177.535,08 €	3.800,00 €	31.384,73 €	
MW-Sammler AZV "Hohlebachtal" anteilig	65.856,84 €	193.801,49 €	3.200,00 €	62.656,84 €	
MW-Sammler AZV "Weilertal" anteilig	493.301,80 €	909.103,42 €	11.500,00 €	493.301,80 €	
SUMME MW-Sammler	594.312,55 €	1.280.439,99 €	18.500,00 €	587.343,37 €	5,19%
SW-Sammler					
SW-Sammler AZV "Sulzbach" anteilig	2.975,00 €	4.045,75 €	0,00 €	2.975,00 €	
SW-Sammler AZV "Hohlebachtal" anteilig	174.921,99 €	542.644,25 €	12.000,00 €	162.921,99 €	
SUMME SW-Sammler	177.896,99 €	546.690,00 €	12.000,00 €	165.896,99 €	1,47%
Kläranlagen					
Kläranlage AZV "Sulzbach" anteilig	116.011,13 €	432.898,17 €	9.600,00 €	104.206,72 €	
Kläranlage AZV "Hohlebachtal" anteilig	545.702,86 €	3.004.867,97 €	83.500,00 €	462.202,86 €	
Kläranlage AZV "Weilertal" anteilig	1.133.103,90 €	4.999.358,37 €	65.500,00 €	1.133.103,90 €	
SUMME Kläranlagen	1.794.817,89 €	8.437.124,51 €	158.600,00 €	1.699.513,48 €	15,01%
SUMME Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	11.785.908,12 €	28.789.078,73 €	539.400,00 €	11.321.383,28 €	100,00%
davon					
Mischwasserbereich	3.163.600,00 €	6.655.700,00 €	113.400,00 €	3.061.800,00 €	27,04%
Schmutzwasserbereich	3.139.300,00 €	6.127.100,00 €	123.300,00 €	3.016.000,00 €	26,64%
Regenwasserbereich	3.688.200,00 €	7.569.100,00 €	144.100,00 €	3.544.100,00 €	31,30%
Kläranlagen	1.794.800,00 €	8.437.100,00 €	158.600,00 €	1.699.500,00 €	15,01%
SUMME	11.785.900,00 €	28.789.000,00 €	539.400,00 €	11.321.400,00 €	99,99%

Abwasserbeseitigung - Anlagebuchhaltung Gesamtzusammenstellung

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Gesamt Stand 31.12.2017

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

	RBW 31.12.2016	AHK	Auflösung 2017	RBW 31.12.2017	Anteil RBW
MW-Bereich Stadt					
Mischwasserbereich Stadt	67.812,35 €	225.117,94 €	4.500,00 €	63.310,12 €	
SUMME MW-Bereich Stadt	67.812,35 €	225.117,94 €	4.500,00 €	63.310,12 €	6,04%
SW-Bereich Stadt					
Schmutzwasserbereich Stadt	238.623,88 €	442.144,88 €	8.500,00 €	230.161,45 €	
SUMME SW-Bereich Stadt	238.623,88 €	442.144,88 €	8.500,00 €	230.161,45 €	21,97%
RW-Bereich Stadt					
Regenwasserbereich Stadt	716.570,34 €	1.177.018,64 €	24.700,00 €	691.902,99 €	
SUMME RW-Bereich Stadt	716.570,34 €	1.177.018,64 €	24.700,00 €	691.902,99 €	66,03%
MW-Sammler					
MW-Sammler AZV "Sulzbach" anteilig	2.716,24 €	78.014,41 €	99,91 €	2.407,15 €	
MW-Sammler AZV "Hohlebachtal" anteilig	3.805,33 €	69.533,13 €	400,00 €	3.405,33 €	
MW-Sammler AZV "Weiertal" anteilig	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
SUMME MW-Sammler	6.521,57 €	147.547,54 €	499,91 €	5.812,48 €	0,55%
SW-Sammler					
SW-Sammler AZV "Sulzbach" anteilig	1.225,13 €	1.308,16 €	0,00 €	1.277,49 €	
SW-Sammler AZV "Hohlebachtal" anteilig	9.279,59 €	194.692,78 €	1.500,00 €	7.779,59 €	
SUMME SW-Sammler	10.504,72 €	196.000,94 €	1.500,00 €	9.057,08 €	0,86%
Kläranlagen					
Kläranlage AZV "Sulzbach" anteilig	42.944,56 €	160.677,60 €	4.059,00 €	39.042,40 €	
Kläranlage AZV "Hohlebachtal" anteilig	18.742,16 €	1.078.102,48 €	10.200,00 €	8.542,16 €	
Kläranlage AZV "Weiertal" anteilig	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
SUMME Kläranlagen	61.686,72 €	1.238.780,08 €	14.259,00 €	47.584,56 €	4,54%
SUMME Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	1.101.719,58 €	3.426.610,01 €	53.958,91 €	1.047.828,67 €	99,99%
davon					
Mischwasserbereich	74.300,00 €	372.700,00 €	5.000,00 €	69.100,00 €	6,59%
Schmutzwasserbereich	249.100,00 €	638.100,00 €	10.000,00 €	239.200,00 €	22,83%
Regenwasserbereich	716.600,00 €	1.177.000,00 €	24.700,00 €	691.900,00 €	66,03%
Kläranlagen	61.700,00 €	1.238.800,00 €	14.300,00 €	47.600,00 €	4,54%
SUMME	1.101.700,00 €	3.426.600,00 €	54.000,00 €	1.047.800,00 €	99,99%

Abwasserbeseitigung - Anlagebuchhaltung Verzinsung

1) Ermittlung des Zinssatzes sowie Zusammenfassung

Zinsaufwand 2017

Finanzposition	Bezeichnung	Betrag
6.7651.510000	Zinsaufwand für Darlehen Banken	197.000,00 €
6.7651.520000	Zinsaufwand für Darlehen Gemeinde	0,00 €
6.7540.510000	Zinsen in Finanzkostenumlage AZV	33.300,00 €
	SUMME	230.300,00 €

Eigenkapital lt. Bilanz 0,00 €

Eigenkapitalverzinsung		0,00 €
------------------------	--	--------

Verzinsung insgesamt	230.300,00 €
-----------------------------	---------------------

Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes

Hierbei werden die tatsächlich gezahlten Zinsen dem Anlagekapital des Eigenbetriebs ohne Beteiligung bei den Abwasserzweckverbänden gegenübergestellt.

Bereich	Betrag
Mischwasserbereich	2.281.024,62 €
Schmutzwasserbereich	1.958.030,15 €
Regenwasserbereich	2.515.318,63 €
Kläranlagen	1.692.500,00 €
Zinsbasis gesamt	8.446.873,40 €

lt. Prüfungsbericht der Gpa soll ein kalkulatorischer Zinssatz festgelegt werden. **4,0000000%**

Verteilung der Zinsen

Bereich	Betrag
Mischwasserbereich	91.240,98 €
Schmutzwasserbereich	78.321,21 €
Regenwasserbereich	100.612,75 €
Kläranlagen	67.700,00 €
Verzinsung insgesamt	337.874,94 €

davon reine Stadt

Mischwasserbereich	67.853,34 €
Schmutzwasserbereich	71.835,22 €
Regenwasserbereich	72.936,97 €
Kläranlagen	0,00 €
Verzinsung insgesamt	212.625,53 €

Vorlage an den Gemeinderat

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 04.12.2007
(zuletzt geändert am 07.12.2015)**

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren hat eine Änderung der Niederschlagsgebühren ab dem Jahr 2017 ergeben.

Ab dem Jahr 2017 beträgt die kostendeckende Niederschlagswassergebühr 0,52 €/m² (bisher 0,58 €/m²) und die kostendeckende Schmutzwassergebühr 1,43 €/m³ (unverändert).

Die Abwassersatzung ist auf Grund dessen entsprechend zu ändern. Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage beigelegt.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wird in seiner Sitzung am 20.03.2017 die Änderung der Abwassersatzung behandeln. In der Sitzung wird über das Ergebnis berichtet.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um folgende Beschlussfassung:

Dem Gemeinderat beschließt die beigelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein rückwirkend zum 01.01.2017.

07.03.2017 / Laasch, Stefan

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein
vom 03.12.2007 (zuletzt geändert am 07.12.2016)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 42 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2017 0,52 €.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein,

Joachim Schuster
Bürgermeister

Vorlage an den Gemeinderat

Änderung der Gemeindeordnung

- a) Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat**
- b) Redaktionsstatut für Berichte der Fraktionen in der Stadtzeitung**

Teilnehmer: TL Martin Bächler

I. Sachvortrag

a) Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1996 die dort vorgelegte Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen. Eine Änderung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 2010.

Das Muster des Gemeindetags über eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat war letztmals 2000 neu gefasst worden. Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung – GemO - vom 14. Oktober 2015 musste das Muster inhaltlich und redaktionell in einigen Punkten geändert und ergänzt werden.

In das jetzt vorliegende Muster wurde vielfach der Wortlaut der GemO aufgenommen. So finden erstmals die Fraktionen ausdrückliche Erwähnung in der GemO. Entsprechende Regelungen sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Ferner erfolgten redaktionelle Änderungen. Ebenso mussten die neuen Regelungen zur Einberufungsfrist für Sitzungen berücksichtigt werden, sowie die geänderten Minderheitenrechte in Bezug auf die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes. Die Neuregelungen zur Transparenz von Beratungsunterlagen machten zudem eine Anpassung erforderlich.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.10.2016 der Neufassung zugestimmt. Der Ortschaftsrat Steinenstadt hat sich in seiner Sitzung am 26.10.2016 und der Ortschaftsrat Grißheim in seiner Sitzung am 13.12.2016 mit der neuen Geschäftsordnung befasst. Das Muster liegt dieser Beratungsvorlage bei und wird in der Sitzung erläutert.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat folgt dem Beschluss des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen und stimmt dem vorgelegten und erläuterten Entwurf der Geschäftsordnung zu.

I. Sachvortrag

b) Redaktionsstatut für Berichte der Fraktionen in der Stadtzeitung

Nach der Neufassung der Gemeindeordnung ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt dazulegen. Die Gemeinde regelt in einem Redaktionsstatus das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen (§20 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09. November 2015 dem Abschluss eines Vertrags zur Herstellung des Amtsblattes zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein und der Wochenzeitung am Oberrhein Verlags GmbH zugestimmt. Die Beschlussfassung beinhaltete auch ein Redaktionsstatut für Beiträge aus den Fraktionen aus dem Gemeinderat:

Aufgenommen werden Berichte der Fraktionen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde. Sämtliche Berichte sind auf 1200 Zeichen beschränkt. Fotos können sofern es der Seitenumfang der Stadtzeitung zulässt zusammen mit dem Bericht veröffentlicht werden. Diese sind ebenfalls bei der Stadtverwaltung einzureichen. Diese Mitteilungen werden kostenlos veröffentlicht.

II. Beschlussantrag

Das im Sachvortrag aufgeführte Redaktionsstatut enthält keine Karenzzeit vor Wahlen. Städte- und Gemeindetag empfehlen eine Karenzzeit vor Wahlen von 3 Monaten. Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen ist in seiner Sitzung vom 17.10.2016 dem Vorschlag von Städte- und Gemeindetag gefolgt und hat eine Karenzzeit vor Wahlen, darunter fallen Europawahl, Bundestagswahl und Landtagswahl als auch Kommunalwahlen, von 3 Monaten beschlossen. Der Gemeinderat wird gebeten dem Vorschlag des Ausschusses zu folgen und eine Karenzzeit von 3 Monaten in das Redaktionsstatut zu übernehmen. Ein Impressum ist bei Veröffentlichungen entsprechend aufzunehmen.

27.03.2017 / Bächler, Martin

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre interne Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- § 32a Abs. 2 GemO -

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
 - (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) **Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte** kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
 - (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
 - (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
 - (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
 - (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
 - (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde/Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung **im Wortlaut** bekannt zu geben, **soweit** nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO –

(4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

- § 41b Abs. 5 –

§ 10

Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. **Absatz 2 gilt entsprechend.**

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen montags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

(5) Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen (soll) kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz (kommen). (Mit Einführung ist) Der Empfänger (ist) dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Gemeinderäte, mit denen diese Form der elektronischen Ladung vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftliche Beratungsunterlagen.

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) **Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte** ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

2) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und mit Einführung des Ratsinformationssystems auf der Internetseite der Gemeinde am Sitzungstag (www.neuenburg.de) zu veröffentlichen.

(3) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. Gegenüber Medien ist der Sperrvermerk (*Die Informationen aus den Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten unterliegen einer Sperrfrist und dürfen vor der Behandlung im Gemeinderat nicht verwendet werden und veröffentlicht werden. Bei einer kurzfristigen Absetzung eines Tagesordnungspunktes bleiben die Informationen bis zur Behandlung im Gemeinderat gesperrt*) zu beachten.

(4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO –

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung

mung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.
- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
- b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Bürgerfragen

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Bürgerfragen).

(2) Grundsätze für Bürgerfragen:

a) Die Bürgerfragen finden in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf unter Bürgerfragen zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in den folgenden Bürgerfragen abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs.1 GemO -

(4) Die öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden mitgeschnitten.

§ 32

Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33 **Anerkennung der Niederschrift**

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung in elektronischer Form an alle Mitglieder oder durch Auflegen in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 **Einsichtnahme in die Niederschrift**

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -

(3) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden über die Internetpräsenz der Stadt Neuenburg am Rhein veröffentlicht.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 **Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter. - §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

VII. Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung treten die Geschäftsordnung vom 20. November 1996 und deren Änderung vom 19. Oktober 2010 außer Kraft.

Neuenburg am Rhein,

Joachim Schuster
Bürgermeister

Erläuterung der Farben:

Änderung lt. neuer GemO (nochmals hervorgehoben)

Anpassung für Neuenburg am Rhein

Lt. aktuellem Muster des Gt übernommen

Schon in der bisherigen Geschäftsordnung enthalten

Vorlage an den Gemeinderat

Änderung der Gemeindeordnung; Neufassung der Hauptsatzung

Teilnehmer: TL Martin Bächler

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2001 die dort vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Änderungen erfolgten durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.09.2004, 24.04.2006, 21.07.2014 und 26.09.2016.

Das Muster einer Hauptsatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg war letztmals 2000 neu gefasst worden. Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung – GemO - vom 14.10.2015 musste das Muster inhaltlich in einem Punkt geändert werden.

Im Zuge der Neufassung der Hauptsatzung sollen die Bewirtschaftungssummen der einzelnen Organe den aktuellen Empfehlungen des Gemeindetags angepasst werden. Die Vorschläge orientieren sich an der Einwohnerzahl in den Städten und Gemeinden.

Der Entwurf der neuen Hauptsatzung wurde in der Klausurtagung am 03.12.2016 vorgestellt. Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat in nichtöffentlicher Sitzung am 06.02.2017 der Neufassung zugestimmt. Der Ortschaftsrat Grißheim wird sich in seiner Sitzung am 14.03.2017 und der Ortschaftsrat Steinenstadt in seiner Sitzung am 22.03.2017 mit der neuen Hauptsatzung befassen. Das Muster liegt dieser Beratungsvorlage bei.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat folgt dem Beschluss des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen und stimmt dem vorgelegten und erläuterten Entwurf der Hauptsatzung zu.

09.03.2017 / Bächler, Martin

Stadt Neuenburg am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

■	Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
	Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
	Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
	Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10
	Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
	Abschnitt VI	Stadtteile § 12
	Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
	Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 14 – 18
	Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

■

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird ein Verwaltungs- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Es wird ein Ausschuss für Umwelt und Technik als beschließender Ausschuss gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Es wird ein ständiger Umlegungsausschuss gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Ausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen.

(4) Für die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 Euro (bislang 20.000,00 Euro) , aber nicht mehr als 150.000,00 Euro (bislang 75.000 Euro) beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,00 Euro (bislang 5.000,00 Euro), aber nicht mehr als 25.000,00 Euro (bislang 25.000 EUR) im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro (bislang 500,00 Euro), aber nicht mehr als 7.500 Euro (bislang 2.500,00 Euro) im Einzelfall.

2.2 die Stundung von Forderungen,

- 2.2.1 von mehr als 3 Monaten (bislang 2 Monate) bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro (bislang 5.000 Euro).

2.2.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 Euro (bislang 5.000,00 Euro) bis zu einem Betrag von 50.000 Euro (bislang 50.000 Euro).

2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro (bislang 2.500 Euro) aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt.

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro (bislang 0,00 Euro), aber nicht mehr als 150.000 Euro (bislang 75,000 Euro) im Einzelfall.

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.500 Euro (bislang 7.500 Euro), aber nicht mehr als 25.000 Euro (bislang 25.000 Euro) im Einzelfall.

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 50.000 Euro (bislang 7.500), aber nicht mehr als 150.000 Euro (bislang 25.000 Euro) im Einzelfall.

2.7 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bis zu einer Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendungen im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro, kann über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlage entschieden werden.

§ 8 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Städtischer Betriebshof
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro (bislang 0,00 Euro), aber nicht mehr als 150.000 Euro (bislang 50.000 Euro) im Einzelfall.

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3 (bislang keine Differenzierung zwischen Bauausführung und planerische Leistungen),

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

2.7 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bis zu einer Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendungen im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro, kann über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlage entschieden werden.

§ 9 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro (bislang 20.000 Euro) im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000 Euro (bislang 5.000 Euro) im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9, Auszubildenden, Praktikanten, Aushilfen, Saisonbeschäftigten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2.4 die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung), Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und Beamtenanwärter, sowie Dienstanfänger.

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro (neu aufgenommen, bislang 0,00 Euro) im Einzelfall;

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro (bislang 5.000 Euro),

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro (bislang 2.500 Euro) beträgt;

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro (bislang 7.500 Euro) im Einzelfall;

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 Euro (bislang 7.500 Euro) im Einzelfall; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro (bislang 7.500 Euro) im Einzelfall;

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.15 Die Aufnahme von Krediten im Einzelfall im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen.

2.16 Die Holzverkäufe im Rahmen des Hiebsplans sowie die Veräußerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen ersten, einen zweiten und einen dritten Bürgermeister-Stellvertreter (§ 48 Abs. 1 GemO).

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Neuenburg (bisheriges Stadtgebiet)

1.2 Zienken

1.3 Grißheim

1.4 Steinenstadt

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach den in § 25 Abs. 2 GemO bestimmten Gemeindegrößengruppen.

(3) Das Wahlgebiet wird in vier Wohnbezirke eingeteilt (§ 27 Abs. 2 GemO).

(4) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der räumlich voneinander getrennten Wohnbezirke der Stadt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und den Bevölkerungsanteilen besetzt. Danach entfallen auf die Stadtteile Grißheim und Steinenstadt je drei Gemeinderatsmandate, auf den Stadtteil Zienken zwei Gemeinderatsmandate.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

(1) In den Stadtteilen Neuenburg-Grißheim und Neuenburg-Steinenstadt werden Ortschaften mit Ortschaftsrat, Ortsvorstehern und örtlicher Verwaltung nach den Bestimmungen der §§ 67 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Eingliederungsvereinbarungen

mit der Gemeinde Grißheim vom 19.09.1973 und
mit der Gemeinde Steinenstadt vom 17.05.1974
eingerrichtet.

(2) Die Stadt Neuenburg am Rhein unterhält im Stadtteil Zienken eine Außenstelle des
Bürgermeisteramtes gemäß Eingliederungsvereinbarung vom 09.11.1971.

§ 15 Ortschaftsrat und Ortsvorsteher

(1) In den Stadtteilen Neuenburg-Grißheim und Neuenburg-Steinenstadt wird gemäß §
68 GemO ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der
Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte (acht). Die Sitze in
den jeweiligen Ortschaftsräten werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten
Wohnbezirke wie folgt besetzt:

1.1 Ortschaft Grißheim

1.1.1 Wohnbezirk Grißheim bestehend aus dem Stadtteil Grißheim der früheren
Gemeinde Grißheim

1.2 Ortschaft Steinenstadt

1.2.1 Wohnbezirk Steinenstadt bestehend aus dem Stadtteil Steinenstadt der früheren
Gemeinde Steinenstadt

(2) Der Ortschaftsrat und der Ortsvorsteher nehmen in ihrer Ortschaft
Verwaltungsaufgaben wahr.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein
Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten vor
der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.

(3) Der Ortschaftsrat ist bei wichtigen Themen zu beteiligen, soweit sie den Stadtteil
betreffen, nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister
sonst übertragenen Aufgaben gehören und § 70 Abs. 2 GemO nicht entgegenstehen:

1. die Ausgestaltung und Benutzung der kulturellen und sportlichen
Einrichtungen, der Grünanlagen, des Friedhofs, der Kinderspielplätze und
des Kindergartens;
2. die Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine;
3. die Pflege des Ortsbildes;
4. die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
5. die Jagd- und Fischereiverpachtung.

§ 17 Ortsvorsteher

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung der Ortsvorsteher gilt § 71 GemO, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister in Angelegenheiten der Ortsverwaltung ständig:

1. Beim Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 1.000,00 Euro (bisher 1.000 Euro) im Einzelfall.
2. Beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungsstelle.
3. Bei der Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.

(3) Der Ortsvorsteher wirkt bei der Erledigung folgender Aufgaben mit:

1. Entscheidung über die Benutzung stadteigener Räume im Stadtteil, Entgegennahme von Anträgen aller Art,
2. Verwaltung des örtlichen Kindergartens,
3. Verwaltung des Thermalsportbads mit der Befugnis, im Rahmen des Stellenplanes das notwendige Personal im Benehmen mit den zuständigen Organen einzustellen.

(4) Der Ortsvorsteher kann, sofern er nicht Mitglied im Gemeinderat ist, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Ortsvorsteher untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.

(6) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 18 Stellvertretung des Ortsvorstehers

Für den Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates aus dessen Mitte nach jeder Wahl der Ortschaftsräte ein Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt (§71 GemO).

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am..... in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.12.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein,

Joachim Schuster
Bürgermeister

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein,.....

Joachim Schuster
Bürgermeister

■

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Amtsblatt der Stadt
Neuenburg am Rhein („Stadtzeitung“) am

Die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung wurde damit am 06.10.2016
rechtsverbindlich.

Neuenburg am Rhein,

Joachim Schuster
Bürgermeister

■

Farberklärung:

Orange: Änderung auf Grundlage der geänderten GemO

Grün: Änderung lt. Mustersatzung

Schwarz: lt. alter Hauptsatzung

Blau: Regelungen speziell auf Neuenburg bezogen

Vorlage an den Gemeinderat

Änderung der Gemeindeordnung; Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Teilnehmer: TL Martin Bächler

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.03.2001 die dort vorgelegte Neufassung der Satzung über die Entschädigung über ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen. Änderungen erfolgten durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.07.2011 und 14.10.2013.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung – GemO – vom 14.10.2015 musste das Muster des Gemeindetages geändert werden. Durch Satzung sind Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit festzulegen.

Im Zuge der Neufassung der Satzung sollen die seit 2011 gültigen Sitzungsgelder für Gemeinderats- und Ausschusssitzungen angepasst werden.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde in der Klausurtagung am 03.12.2016 vorgestellt. Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat in nichtöffentlicher Sitzung am 06.02.2017 der Neufassung mit folgender Änderung zugestimmt:

§ 3 (1) b) bei Ortschaftsräten

1. als jährlicher Grundbetrag 160,00 € (bisher 153,00 €)
2. als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung 25,00 € (bisher 23,00 €).

§ 3 (6) neu

Der Ortsbeauftragte für den Stadtteil Zienken erhält für Tätigkeiten in der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 150,00 €.

Der Ortschaftsrat Grißheim wird sich in seiner Sitzung am 14.03.2017 und der Ortschaftsrat Steinenstadt in seiner Sitzung am 22.03.2017 mit der neuen Entschädigungssatzung befassen. Das Muster liegt dieser Beratungsvorlage bei.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat folgt dem Beschluss des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen und stimmt dem vorgelegten und erläuterten Entwurf der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu.

09.03.2017 / Bächler, Martin

Satzung der Stadt Neuenburg am Rhein über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in der öffentlichen Sitzung am ----- folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 30,00 €
 - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 45,00 €
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

- a) bei Gemeinderäten
- | | |
|--|-------------------|
| 1. als jährlicher Grundbetrag | 500,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung | 40,00 € (30,00 €) |
| 3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung | 40,00 € (30,00 €) |
- b) bei Ortschaftsräten
- | | |
|--|---------------------|
| 1. als jährlicher Grundbetrag | 160,00 € (153,00 €) |
| 2. als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung | 25,00 € (23,00 €) |

Ortschaftsräte, die auch dem Gemeinderat angehören, erhalten keine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 b OZ. 1 (Grundbetrag).

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Hinzugezogene sachkundige Einwohner erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €.

- (3) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte erhalten gemäß § 19 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) eine Kostenerstattung der tatsächlichen und erforderlichen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet:

- von Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII pro Gemeinderatssitzung oder Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von maximal 15,00 € je Betreuungsstunde

Voraussetzung ist, dass das Kind von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.

- von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz pro Gemeinderatssitzung oder Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von maximal 30 € je Betreuungsstunde.

Die Höhe der Kosten sowie die weiteren Erstattungsvoraussetzungen sind durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinderats jeweils glaubhaft zu machen. Die Kostenerstattung nach Absatz 6 erfolgt zusammen mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung.

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung und zwar:
- | | |
|---|----------|
| a) der erste Stellvertreter von jährlich | 600,00 € |
| b) der zweite Stellvertreter von jährlich | 500,00 € |
| c) der dritte Stellvertreter von jährlich | 500,00 € |
- (5) Der jeweilige Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 bei einer ununterbrochenen Dienstverrichtung von mehr als 2 Stunden je Tag der Vertretung 40,00 €.
(26,00 €)
- (6) Der Ortsbeauftragte für den Stadtteil Zienken erhält für Tätigkeiten in der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 150,00 €.
- (7) Die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 400,00 €.
- (8)
- a) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
- | | |
|---|---------------|
| für den Ortsvorsteher
der Ortschaft Grißheim | 1.326,51 Euro |
| für den Ortsvorsteher
der Ortschaft Steinenstadt | 1.326,51 Euro |
- Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in den Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.
- b) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die jeweilige Vertretung des Ortsvorstehers als Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 € je Kalendertag.
- c) Der Aufwandsentschädigung nach Abs. 7 a) entfällt jeweils für die Zeit, in der der Anspruchsberechtigte länger als 30 Kalendertage im Jahr krank oder beurlaubt ist. Sie entfällt ferner, wenn der Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.
- (9) Ehrenamtliche Aufsichtsräte in der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Sitzung, Mit dieser Entschädigung sind auch die für die Sitzung anfallenden Reisekosten

abgegolten. Die Entschädigung ist durch die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH auszuführen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B der für die Fahrkostenerstattung für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05. März 2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neuenburg am Rhein, xx.xx.xxxx

Joachim Schuster
Bürgermeister

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein,.....

- Joachim Schuster
Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Amtsblatt der Stadt
Neuenburg am Rhein („Stadtzeitung“) am

Die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung wurde damit am 06.10.2016
rechtsverbindlich.

Neuenburg am Rhein,

- Joachim Schuster
Bürgermeister